

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems

Kirchdorf, 5.1.1993

*eingelangt bzw. bei Abt. IV
eingegangen am
18.1.1993*

N-624/1991 Br

Ergänzung der Verhandlungsschrift
vom 23.7.1992
NATURSCHUTZGUTACHTEN

AA

An die
Abteilung IV
im Hause

Im Zuge der Naturschutzverhandlung am 23.7.1992 wurde für das gegenständliche Vorhaben der Befund zum Großteil erstellt. Zum Zeitpunkt der Verhandlung fehlte noch die vegetationskundliche Istzustandserhebung, eine projektmäßige Darstellung der im geologischen Gutachten geforderten begleitenden Maßnahmen zur Verhinderung einer Hanginstabilität sowie eine Präzisierung der in der Stellungnahme der WLW vom 2.7.1992 geforderten Vorschreibungen.

Die vegetationskundliche Erhebung und die projektmäßige Darstellung der Vorschreibungen, wie sie dem geologischen Gutachten zu entnehmen sind, wurden nachgereicht. Eine Präzisierung der Auflagen seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgte bisher nicht.

Zur verlangten vegetationskundlichen Istzustandserhebung der Pistenflächen wird folgendes bemerkt:

Die Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung, Tirol, hat ein "Gutachten über den Vegetations- und Bodenzustand auf den zur Beschneidung vorgesehenen Schipistenflächen", datiert mit 27.8.1992 verfaßt. In diesem Gutachten heißt es auf Seite 3., daß bei der Begehung der Pistenflächen der Vegetations- und Bodenzustand nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt wurde. Ebenso wurden vorzugsweise jene Pflanzenarten erfaßt, die ertrags- bzw. wertbestimmend für eine Weidefläche sind. Aus der Sicht des Naturschutzes war natürlich eine generelle Istzustandserhebung gemeint, wobei insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Naturhaushaltes auch landwirtschaftlich nicht relevante Vegetationselemente von Bedeutung sind. Eine flächendeckende Kartierung, die in mehrjährigen Intervallen überprüft werden könnte und somit Veränderungen am Vegetationsbestand aufgezeigt werden könnten, wurde jedenfalls nicht vorgelegt. Bezüglich der Ausführungen über Bodenproben sowie auch der pflanzensoziologischen Aufnahmen

ist festzustellen, daß die Systematik dieser Aufnahmen und Auswertung im Gutachten nicht enthalten ist, sodaß die Nachvollziehbarkeit dieser Angaben , wie auch eine vergleichende Aufnahme nach mehreren Jahren nicht möglich ist.

Die im geologischen Gutachten von Dr. Walter Fridl verlangten begleitenden technischen Maßnahmen zu einer Vermeidung etwaiger Hangrutschungen durch den zusätzlichen Wassereintrag wurde von Dipl.Ing. Josef Reibenwein, Salzburg, ein Projekt, bestehend aus technischer Beschreibung und Lageplan, verfaßt. Dieser Projektsteil liegt den Antragsunterlagen bei.

Bei der Höß handelt es sich um ein Schigebiet mit überregionaler Bedeutung. Die Abfahrten, die nunmehr mit einer Beschneiungsanlage versehen werden sollen, wurden überwiegend künstlich angelegt. Lediglich im Bereich der Hutterer Böden liegen traditionelle Almflächen vor, sodaß in diesem Bereich, also in den höheren Regionen, die im wesentlichen Ausbautappe 2 umfassen, Eingriffe in den Untergrund geringer als bei der Talabfahrt sind. Entlang der Talabfahrt wurde damit das Oberbodengefüge weitgehend zerstört. Nach der Planie im Zuge der Errichtung der Abfahrts piste wurde die Piste künstlich begrünt. Auf die Bodenbedeckung wurde teilweise in den Ausführungen der Landesanstalt für Pflanzensucht und Samenprüfung vom 27.8.1992 eingegangen.

G U T A C H T E N :

Generell kann festgestellt werden, daß der Betrieb einer Beschneiungsanlage eine zusätzliche Veränderung der natürlichen Faktoren darstellt. Die Veränderung des Naturhaushaltes, die durch die Anlage und den Betrieb der bestehenden Abfahrten bereits gegeben ist, wird durch die künstliche Aufbringung von Wasser zusätzlich ausgeweitet. Störungen des Naturhaushaltes wirken sich umso stärker aus, je labiler das ökologische Gleichgewicht ist. In diesem Sinne kann davon ausgegangen werden, daß mit zunehmender Höhenlage dieses ökologische Gleichgewicht labiler und weniger abgepuffert ist. Das Projekt ist im wesentlichen in 2 Ausbautappen gegliedert, und zwar reicht Ausbautappe 1 bis zur Mittelstation und Ausbautappe 2 umfaßt den Abschnitt oberhalb dieser. Aus fachlicher Sicht werden gegen die künstliche Beschneiung oberhalb der Mittelstation, das betrifft die Ausbautappe 2, Bedenken erhoben. Ausbautappe 2 reicht von einer Seehöhe von ca. 1.400 m auf ca. 1.800 m. Eine zusätzliche Störung des durch die bisherige touristische Nutzung bereits stark belasteten Gebietes erscheint aus fachlicher Sicht bedenklich. Untergrund und Vegetation hat sich auf den vorhandenen natürlichen Niederschlagseintrag über lange Zeiträume eingestellt

obgleich eine Quantifizierung der Auswirkungen einer künstlichen Beschneigung schwer möglich ist, stellt eine solche jedenfalls einen zusätzlichen unnatürlichen und damit das Gesamtgefüge weiter störenden Faktor dar. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß wohl punktuell durch das Aufbringen von Kunstschnee bzw. durch eine örtliche Vereisung der unmittelbare Vegetationsbestand möglicherweise weniger beansprucht wird, weil durch die schützende Eis- bzw. Schneeschicht die mechanische Beschädigung geringer ist. Als betroffener Naturhaushalt, um den es im Naturschutzverfahren geht, ist jedoch auch der Raum um die unmittelbare Pistenfläche, der durch diesen zusätzlichen Wassereintrag mitverändert wird, anzusehen.

Gegen die Errichtung und den Betrieb einer Beschneiungsanlage von der Talstation bis zur Mittelstation wird aus Rücksichten des Natur- und Landschaftsschutzes bei Einhaltung unten stehender Auflagen und Bedingungen kein Einwand erhoben. Generell wird jedoch bemerkt, daß eine punktuelle Beschneigung zur Beseitigung von Gefahren und sonstigen Problemstellen an Kuppen und Kannten udgl. der Vorzug zu geben wäre. Eine solche Einschränkung ist jedoch praktisch nicht oder kaum überprüfbar, sodaß einer generellen Beschneigung der Abfahrt aus fachlicher Sicht zugestimmt wird. Dabei wird schon aus ökonomischen Gründen davon ausgegangen, daß nur im unumgänglichen Ausmaß Kunstschnee aufgebracht wird.

Aus fachlicher Sicht scheint es darüberhinaus unumgänglich, daß die Bewilligung für den Betrieb der Beschneiungsanlage auf 5 Jahre befristet wird, um etwaigen negativen Veränderungen, die im vorhinein schwer abschätzbar sind, entgegenwirken zu können.

Aus fachlicher Sicht ist folgendes vorzuschreiben:

1. Die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb der Beschneiungsanlage beschränkt sich auf die erste Ausbaustufe. Die Errichtung von Ausbaustufe 2 ist nicht zulässig.
2. Die Errichtung von Ausbaustufe 1 hat projektsgemäß zu erfolgen. Der Betrieb der Anlage hat sich ebenso auf das antragsgemäße Ausmaß zu beschränken. Das Ausmaß der Wasseraufbringung ist durch ein geeignetes Zählwerk festzuhalten und gegebenenfalls der Naturschutzbehörde schriftlich nachzuweisen.
3. Die Dauer der Bewilligung zum Betrieb dieser Beschneiungsanlage wird mit 5 Jahre nach Erlassung des Bewilligungsbescheides beschränkt.
4. Mit der Beschneigung darf zu Saisonbeginn erst dann begonnen werden, wenn im Tal Schnee liegt. Frühestens jedoch darf mit der künstlichen Beschneigung mit 15. November begonnen werden. Eine Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig. Durch die künstliche Beschneigung darf keine Vorverlegung der Saison

erfolgen.

5. Zur Beschneidung darf ausschließlich reines Wasser ohne chemische und bakterielle Zusätze verwendet werden.
6. Die künstliche Beschneidung ist nur zur Gewährleistung einer sicheren Talabfahrt zulässig; Dies ist die Abfahrtspiste vom Hydrant Nr. 1 bis Hydrant Nr. 50. Eine Beschneidung der Zielhangumfahrung ist nicht zulässig.
7. Es ist für eine durchgehende Bodenbedeckung zu sorgen. Es sind daher in der jeweiligen Vegetationsperiode jährlich Nachbesserungen und Sanierungen am Vegetationsbestand sowie am Oberboden im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.
8. Die Naturschutzbehörde behält sich vor, eine Kontrollerhebung über den Istzustand der Pistenbegrünung zu verlangen.
9. Soweit im Gutachten von Dr. Walter Fridl vom 7.1.1992 sowie von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Stellungnahme vom 2.7.1992, Maßnahmen zur unschädlichen Ausleitung der zusätzlichen Oberflächenwässer bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Hanginstabilitäten verlangt werden, so sind diese Maßnahmen durchzuführen und soweit es sich um technische Maßnahmen handelt, so sind sie noch vor Inbetriebnahme der Beschneidungsanlage zu errichten. Dauermaßnahmen sind entsprechend über einen längeren Zeitraum durchzuführen.

Vor Vorschreibung dieser Maßnahme wäre von der Behörde die Wildbach- und Lawinenverbauung zu ersuchen, ihre Forderungen in der Stellungnahme vom 2.7.1992 gegebenenfalls zu präzisieren und zu den einzelnen Maßnahmen Fristen vorzuschlagen. Ebenso wäre die Wildbach- und Lawinenverbauung zu ersuchen, die projektierten begleitenden Maßnahmen von Dipl.Ing. Reibenwein vom 18.8.1992 zu beurteilen. Insbesondere dahingehend, ob sie tatsächlich ausreichen, die im geologischen Gutachten angeführten Bedenken auszuräumen.

H. Kaulig